

Farbgebung:
Wegfallender Text in der alten Version erscheint in blauer Schrift
Neuformulierungen sind gelb hinterlegt
Systembedingte Abweichungen von Reglement und Verordnung sind grau schattiert

4.2.1.3. Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement)	4.2.1.3 Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen	413.14 Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen	413.14 Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen
vom 4. März 2004	vom	vom 19. Dezember 2003 (Stand am 3. Februar 2004)	vom ...
Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf die Artikel 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination und auf die Artikel 3, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 sowie in Anwendung der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, <i>beschliesst:</i>	Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf die Artikel 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination und auf die Artikel 3, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 sowie in Ausführung der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, <i>beschliesst:</i>	<i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 und auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie in Anwendung der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätsausweisen, <i>verordnet:</i>	<i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 ¹ und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 ² , in Ausführung der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 ³ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätsausweisen, <i>verordnet:</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
<i>Art. 1 Gegenstand</i>	<i>Art. 1 Gegenstand</i>	Art. 1 Gegenstand	Art. 1 Gegenstand
Das Reglement regelt die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen in Verbindung mit Ausweisen über Ergänzungsprüfungen im Hinblick auf die Zulassung zu den universitären Hochschulen	Das Reglement regelt die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.	Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen in Verbindung mit Ausweisen über Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen.	Diese Verordnung regelt die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.
<i>Art. 2 Wirkung der Anerkennung</i>	<i>Art. 2 Zweck der Ergänzungsprüfung</i>	Art. 2 Wirkung der Anerkennung	Art. 2 Zweck der Ergänzungsprüfung
¹ Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass der Berufsmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen allgemeine Hochschulreife ausweist.	¹ Mit der Ergänzungsprüfung sollen Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses die allgemeine Hochschulreife erlangen.	¹ Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass der Berufsmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen allgemeine Hochschulreife ausweist.	¹ Mit der Ergänzungsprüfung sollen Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses die allgemeine Hochschulreife erlangen.
² Die beiden Ausweise zusammen berechtigen insbesondere zur Zulassung a. an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach dem ETH-Gesetz, b. zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Lebensmittelgesetz und c. an die kantonalen Universitäten gemäss den entsprechenden kantonalen und interkantonalen Regelungen.	² Die bestandene Ergänzungsprüfung gilt zusammen mit dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis als einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität gleichwertiger Abschluss. Als solcher berechtigt er zur Zulassung a. an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach dem ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991 und b. zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006.	² Die beiden Ausweise zusammen berechtigen insbesondere zur Zulassung: a. an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach dem ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991; b. zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980 und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992; c. an die kantonalen Universitäten gemäss den entsprechenden kantonalen und interkantonalen Regelungen	² Die bestandene Ergänzungsprüfung gilt zusammen mit dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis als einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität gleichwertiger Abschluss. Als solcher berechtigt er zur Zulassung: a. an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach dem ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991⁴; b. zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006⁵.
	³ Für die Zulassung zu kantonalen Universitäten gilt das kantonale Recht.		³ Für die Zulassung zu kantonalen Universitäten gilt das kantonale Recht.
II. Ergänzungsprüfungen	II. Ergänzungsprüfungen	2. Abschnitt: Ergänzungsprüfungen	2. Abschnitt: Ergänzungsprüfungen
<i>Art. 3 Grundsatz</i>	<i>Art. 3 Grundsätze</i>	Art. 3 Grundsatz	Art. 3 Grundsätze
Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätsausweisen haben unter Verantwortung der Schweizerischen Maturitätskommission Ergänzungsprüfungen abzulegen, die den	¹ Die Ergänzungsprüfungen stehen unter der Aufsicht der Schweizerischen Maturitätskommission.	Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätsausweisen haben vor der Schweizerischen Maturitätskommission Ergänzungsprüfungen abzulegen, die den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen	¹ Die Ergänzungsprüfungen stehen unter der Aufsicht der Schweizerischen Maturitätskommission.

¹ SR 414.110
² SR 811.11
³ BBl 1995 II 318, 2004 241
⁴ SR 414.110
⁵ SR 811.11

Totalrevision des Reglements bzw. der Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen:
Synoptische Darstellung des gleichlautenden EDK-Reglements und der Verordnung des Bundes

Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen.			
	² Sie werden unter Vorbehalt von Absatz 3 von der Schweizerischen Maturitätskommission abgenommen.		² Sie werden unter Vorbehalt von Absatz 3 von der Schweizerischen Maturitätskommission abgenommen.
	³ Die Schweizerische Maturitätskommission kann auf Antrag eines Kantons eine Schule mit eidgenössisch anerkannter gymnasialer Maturität ermächtigen, die Ergänzungsprüfung selber abzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Schule einen einjährigen Kurs führt, der auf die Prüfung vorbereitet.		³ Die Schweizerische Maturitätskommission kann auf Antrag eines Kantons eine Schule mit eidgenössisch anerkannter gymnasialer Maturität ermächtigen, die Ergänzungsprüfung selber abzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Schule einen einjährigen Kurs führt, der auf die Prüfung vorbereitet.
Art. 4 Prüfungszweck und -sessionen, Anmeldung, Zulassung, Gebühren	Art. 4 Prüfungszweck und -sessionen, Anmeldung, Zulassung, Gebühren	Art. 4 Prüfungszweck und -sessionen, Anmeldung, Zulassung, Gebühren	Art. 4 Prüfungszweck und -sessionen, Anmeldung, Zulassung, Gebühren
Für den Prüfungszweck, die Prüfungssessionen, die Anmeldung, die Zulassung und die Gebühren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung sinngemäss.	¹ Für den Prüfungszweck, die Prüfungssessionen, die Anmeldung, die Zulassung und die Gebühren gelten sinngemäss die Bestimmungen a. der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung und b. der Verordnung vom 4. Februar 1970 über Gebühren und Entschädigungen für die schweizerische Maturitätsprüfung.	Für den Prüfungszweck, die Prüfungssessionen, die Anmeldung, die Zulassung und die Gebühren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung sinngemäss.	¹ Für den Prüfungszweck, die Prüfungssessionen, die Anmeldung, die Zulassung und die Gebühren gelten sinngemäss die Bestimmungen: a. der Verordnung vom 7. Dezember 1998 ⁶ über die schweizerische Maturitätsprüfung; b. der Verordnung vom 4. Februar 1970 ⁷ über Gebühren und Entschädigungen für die schweizerische Maturitätsprüfung.
	² Die Prüfungssessionen, die Anmeldung und die Gebühren für Ergänzungsprüfungen an kantonalen Schulen richten sich nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen.		² Die Prüfungssessionen, die Anmeldung und die Gebühren für Ergänzungsprüfungen an kantonalen Schulen richten sich nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen.
	³ Schulen, die befugt sind, Ergänzungsprüfungen durchzuführen, dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten zulassen, die den einjährigen Vorbereitungskurs besucht haben.		³ Schulen, die befugt sind, Ergänzungsprüfungen durchzuführen, dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten zulassen, die den einjährigen Vorbereitungskurs besucht haben.
Art. 5 Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer	Art. 5 Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer	Art. 5 Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer	Art. 5 Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer
¹ Die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer richten sich nach dem gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen.	¹ Die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer richten sich nach dem gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen.	¹ Die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer richten sich nach dem gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen.	¹ Die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer richten sich nach dem gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen.
² Sie sind in Richtlinien enthalten.	² Sie sind in den Richtlinien (Art. 6) enthalten.	² Sie sind in den Richtlinien (Art. 6) enthalten.	² Sie sind in den Richtlinien (Art. 6) enthalten.
Art. 6 Richtlinien	Art. 6 Richtlinien	Art. 6 Richtlinien	Art. 6 Richtlinien
¹ Die Schweizerische Maturitätskommission erlässt in Ergänzung zu diesem Reglement Richtlinien. Diese enthalten insbesondere a. Einzelheiten über die Zulassungsbedingungen und die Einschreibetermine, b. die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer, c. das Prüfungsverfahren und die Beurteilungskriterien, d. die Liste der in den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel und e. die Fächergruppen bei einer Prüfungsaufteilung.	¹ Die Schweizerische Maturitätskommission erlässt in Ergänzung zu dieser Verordnung Richtlinien. Diese enthalten insbesondere a. Einzelheiten über die Zulassung, b. die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer, c. das Prüfungsverfahren und die Beurteilungskriterien, d. die in den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel und e. die Fächergruppen bei einer Prüfungsaufteilung.	¹ Die Schweizerische Maturitätskommission erlässt in Ergänzung zu dieser Verordnung Richtlinien. Diese enthalten insbesondere: a. Einzelheiten über die Zulassungsbedingungen und die Einschreibetermine; b. die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer; c. das Prüfungsverfahren und die Beurteilungskriterien; d. die Liste der in den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel; e. die Fächergruppen bei einer Prüfungsaufteilung.	¹ Die Schweizerische Maturitätskommission erlässt in Ergänzung zu dieser Verordnung Richtlinien. Diese enthalten insbesondere: a. Einzelheiten über die Zulassung; b. die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer; c. das Prüfungsverfahren und die Beurteilungskriterien; d. die in den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel; e. die Fächergruppen bei einer Prüfungsaufteilung.
² Die Schweizerische Maturitätskommission erarbeitet die Richtlinien zusammen mit der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission und der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.	² Die Schweizerische Maturitätskommission erarbeitet die Richtlinien zusammen mit der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission und der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.	² Die Schweizerische Maturitätskommission erarbeitet die Richtlinien zusammen mit der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission und der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.	² Die Schweizerische Maturitätskommission erarbeitet die Richtlinien zusammen mit der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission und der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.
³ Sie legt sie dem Eidgenössischen Departement des Innern, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Vorstand der EDK zur Genehmigung vor.	³ Sie legt sie dem Eidgenössischen Departement des Innern, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Vorstand der EDK zur Genehmigung vor.	³ Sie legt sie dem Eidgenössischen Departement des Innern, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Vorstand der EDK zur Genehmigung vor.	³ Sie legt sie dem Eidgenössischen Departement des Innern, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Vorstand der EDK zur Genehmigung vor.
Art. 7 Prüfungsfächer	Art. 7 Prüfungsfächer	Art. 7 Prüfungsfächer	Art. 7 Prüfungsfächer
¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Ergänzungsprüfungen in folgenden Fächern abzulegen: a. erste Landessprache, b. zweite Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch, c. Mathematik, d. Bereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie,	Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Ergänzungsprüfungen in folgenden Fächern abzulegen: a. erste Landessprache, b. zweite Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch, c. Mathematik, d. Bereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);	¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Ergänzungsprüfungen in folgenden Fächern abzulegen: a. erste Landessprache; b. zweite Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch; c. Mathematik; d. Bereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik); e. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte,	Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Ergänzungsprüfungen in folgenden Fächern abzulegen: a. erste Landessprache; b. zweite Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch; c. Mathematik; d. Bereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik); e. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte,

⁶ SR 413.12

⁷ SR 413.121

Totalrevision des Reglements bzw. der Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen:
Synoptische Darstellung des gleichlautenden EDK-Reglements und der Verordnung des Bundes

Physik) und e. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht)	e. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie).	Geografie, Wirtschaft und Recht).	Geografie).
² In der Prüfung der ersten Landessprache ist ein Bezug zur Maturaarbeit herzustellen, welche die Kandidatin oder der Kandidat während der Berufsmaturitätsvorbereitung verfasst hat.		² In der Prüfung der ersten Landessprache ist ein Bezug zur Maturaarbeit herzustellen, die die Kandidatin oder der Kandidat während der Berufsmaturitätsvorbereitung verfasst hat.	
<i>Art. 8 Prüfungsart</i>	<i>Art. 8 Prüfungsart</i>	Art. 8 Prüfungsart	Art. 8 Prüfungsart
In den Prüfungsfächern wird wie folgt geprüft: a. erste Landessprache: schriftlich, b. zweite Landessprache beziehungsweise Englisch: mündlich, c. Mathematik: schriftlich, d. Bereich Naturwissenschaften: schriftlich und e. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften: schriftlich.	In den Prüfungsfächern wird wie folgt geprüft: a. erste Landessprache: schriftlich und mündlich , b. zweite Landessprache oder Englisch: schriftlich und mündlich, c. Mathematik: schriftlich und mündlich , d. Bereich Naturwissenschaften: schriftlich, e. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften: schriftlich.	In den Prüfungsfächern wird wie folgt geprüft: a. erste Landessprache: schriftlich; b. zweite Landessprache beziehungsweise Englisch: mündlich; c. Mathematik: schriftlich; d. Bereich Naturwissenschaften: schriftlich; e. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften: schriftlich.	In den Prüfungsfächern wird wie folgt geprüft: a. erste Landessprache: schriftlich und mündlich ; b. zweite Landessprache oder Englisch: schriftlich und mündlich; c. Mathematik: schriftlich und mündlich ; d. Bereich Naturwissenschaften: schriftlich; e. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften: schriftlich.
<i>Art. 9 Prüfungsaufteilung</i>	<i>Art. 9 Prüfungsaufteilung</i>	Art. 9 Prüfungsaufteilung	Art. 9 Prüfungsaufteilung
Die Prüfung kann an einer einzigen Prüfungssession abgelegt oder auf zwei Sessionen verteilt werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien festgelegt.	¹ Die Prüfung vor der Schweizerischen Maturitätskommission kann in einer einzigen Prüfungssession als Gesamtprüfung abgelegt oder auf zwei Sessionen verteilt werden.	Die Prüfung kann an einer einzigen Prüfungssession abgelegt oder auf zwei Sessionen verteilt werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien festgelegt.	¹ Die Prüfung vor der Schweizerischen Maturitätskommission kann in einer einzigen Prüfungssession als Gesamtprüfung abgelegt oder auf zwei Sessionen verteilt werden.
	² Die Prüfung an einer Schule muss in einer Prüfungssession als Gesamtprüfung abgelegt werden.		² Die Prüfung an einer Schule muss in einer Prüfungssession als Gesamtprüfung abgelegt werden.
<i>Art. 10 Noten, Punktzahl und Notengewichtung</i>	<i>Art. 10 Noten, Punktzahl und Notengewichtung</i>	Art. 10 Noten, Punktzahl und Notengewichtung	Art. 10 Noten, Punktzahl und Notengewichtung
¹ Die Leistung in jedem der fünf Fächer wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note; Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.	¹ Die Leistung in jedem der fünf Fächer wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note; Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.	¹ Die Leistung in jedem der fünf Fächer wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note; Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.	¹ Die Leistung in jedem der fünf Fächer wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note; Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
² Die Noten der mündlichen Prüfungen werden von der Expertin oder vom Experten und von der Examinatorin oder vom Examinator gemeinsam erteilt.	² Die Noten der mündlichen Prüfungen werden von der Expertin oder dem Experten und von der Examinatorin oder dem Examinator gemeinsam erteilt. In den Fächern mit schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist die Schlussnote das auf eine halbe Note gerundete arithmetische Mittel.	² Die Noten der mündlichen Prüfungen werden von der Expertin oder dem Experten und von der Examinatorin oder dem Examinator gemeinsam erteilt. In den Fächern mit verschiedenen Prüfungsarten wird die Schlussnote gemittelt und gegebenenfalls gerundet.	² Die Noten der mündlichen Prüfungen werden von der Expertin oder dem Experten und von der Examinatorin oder dem Examinator gemeinsam erteilt. In den Fächern mit schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist die Schlussnote das auf eine halbe Note gerundete arithmetische Mittel.
³ Die Punktzahl ist die Summe der Noten in den fünf Fächern. Alle Noten haben das gleiche Gewicht.	³ Die Punktzahl ist die Summe der Noten in den fünf Fächern. Alle Noten haben das gleiche Gewicht.	3 Die Punktzahl ist die Summe der Noten in den fünf Fächern. Alle Noten haben das gleiche Gewicht.	³ Die Punktzahl ist die Summe der Noten in den fünf Fächern. Alle Noten haben das gleiche Gewicht.
<i>Art. 11 Bestehensnormen</i>	<i>Art. 11 Bestehensnormen</i>	Art. 11 Bestehensnormen	Art. 11 Bestehensnormen
¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat a. mindestens 20 Punkte erreicht und b. nicht mehr als zwei Noten unter 3,5 und keine Note unter 2 vorweist.	¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat a. mindestens 20 Punkte erreicht, b. nicht mehr als zwei Noten unter 4 hat und c. keine Note unter 2 vorweist.	¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat: a. mindestens 20 Punkte erreicht; und b. nicht mehr als zwei Noten unter 3,5 und keine Note unter 2 vorweist.	¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat: a. mindestens 20 Punkte erreicht; b. nicht mehr als zwei Noten unter 4 hat; und c. keine Note unter 2 hat.
² Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat a. die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt, b. ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe der Prüfung fernbleibt, c. sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich andere Unredlichkeiten zu Schulden kommen lässt und d. ohne Bewilligung die angefangene Prüfung nicht fortsetzt.	² Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat: a. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, b. ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe der Prüfung fernbleibt, c. sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich andere Unredlichkeiten zu Schulden kommen lässt; d. ohne Bewilligung die angefangene Prüfung nicht fortsetzt.	² Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat: a. die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt; b. ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe der Prüfung fernbleibt; c. sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich andere Unredlichkeiten zu Schulden kommen lässt; d. ohne Bewilligung die angefangene Prüfung nicht fortsetzt.	² Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat: a. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt; b. ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe der Prüfung fernbleibt; c. sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich andere Unredlichkeiten zu Schulden kommen lässt; d. ohne Bewilligung die angefangene Prüfung nicht fortsetzt.
<i>Art. 12 Sanktionen, Prüfungsentscheid, Zeugnis, Ausnahmen und Beschwerdeverfahren</i>	<i>Art. 12 Sanktionen, Prüfungsentscheid, Zeugnis, Ausnahmen und Beschwerdeverfahren</i>	Art. 12 Sanktionen, Prüfungsentscheid, Zeugnis, Ausnahmen und Beschwerdeverfahren	Art. 12 Sanktionen, Prüfungsentscheid, Zeugnis, Ausnahmen und Beschwerdeverfahren
Für die Sanktionen, für den Prüfungsentscheid, für das Zeugnis, für die Ausnahmeregelung namentlich zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen sowie für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung sinngemäss.	Für die Sanktionen, den Prüfungsentscheid, das Zeugnis, die Ausnahmeregelung namentlich zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen sowie für das Beschwerdeverfahren gelten: a. für Ergänzungsprüfungen vor der Schweizerischen Maturitätskommission: sinngemäss die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung; b. für von Schulen abgenommene Ergänzungsprüfungen: sinngemäss die kantonalen Bestimmungen für deren	Für die Sanktionen, den Prüfungsentscheid, das Zeugnis, die Ausnahmeregelung namentlich zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen sowie für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung sinngemäss.	Für die Sanktionen, den Prüfungsentscheid, das Zeugnis, die Ausnahmeregelung namentlich zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen sowie für das Beschwerdeverfahren gelten: a. für Ergänzungsprüfungen vor der Schweizerischen Maturitätskommission: sinngemäss die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998⁸ über die schweizerische Maturitätsprüfung; b. für von Schulen abgenommene Ergänzungsprüfungen: sinngemäss die kantonalen Bestimmungen für deren gymnasiale Maturitätsprüfung.

⁸ SR 413.12

Totalrevision des Reglements bzw. der Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen:
Synoptische Darstellung des gleichlautenden EDK-Reglements und der Verordnung des Bundes

	gymnasiale Maturitätsprüfung.		
Art. 13 Wiederholung der Prüfung	Art. 13 Wiederholung der Prüfung	Art. 13 Wiederholung der Prüfung	Art. 13 Wiederholung der Prüfung
¹ Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Prüfungsaufteilung kann jeder Teil einmal wiederholt werden.	¹ Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Prüfungsaufteilung auf zwei Sessionen kann jeder Teil einmal wiederholt werden.	¹ Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Prüfungsaufteilung kann jeder Teil einmal wiederholt werden.	¹ Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Prüfungsaufteilung auf zwei Sessionen kann jeder Teil einmal wiederholt werden.
² Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.	² Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.	² Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.	² Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.
III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen	3. Abschnitt: Schlussbestimmungen	3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
Art. 14 Erster Prüfungstermin	Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 14 Erster Prüfungstermin	Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts
Erste Prüfungen finden im Frühjahr 2005 statt.	Das Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement)vom 4. März 2004 wird aufgehoben.	Erste Prüfungen finden im Frühjahr 2005 statt.	Die Verordnung vom 19. Dezember 2003 ⁹ über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hoschschulen wird aufgehoben.
	Art. 15 Übergangsbestimmungen		Art. 15 Übergangsbestimmungen
	¹ Wer die Prüfung gestützt auf das Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004 begonnen hat, kann sie bis längstens Ende 2012 nach diesem Recht abschliessen.		¹ Wer die Prüfung nach altem Recht begonnen hat, kann sie bis längstens Ende 2012 nach altem Recht abschliessen.
	² Wer die Prüfung gestützt auf das Passerellenreglement nicht bestanden hat, kann sie ab 1. Januar 2012 nur noch nach neuem Recht wiederholen.		² Wer die Prüfung nach altem Recht nicht bestanden hat, kann sie ab 1. Januar 2012 nur noch nach neuem Recht wiederholen.
Art. 15 In-Kraft-Treten	Art. 16 Inkrafttreten	Art. 15 Inkrafttreten	Art. 16 Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt am 1. April 2004 in Kraft.	Das Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.	Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
Bern, 4. März 2004	Bern,		
Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren		Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova
Der Präsident: Hans Ulrich Stöckling	Die Präsidentin: Isabelle Chassot		
Der Sekretär: Hans Ambühl	Der Sekretär: Hans Ambühl		

10.08.2010 - No

⁹ AS 2004 629